

Anfrage zur Sitzung der BV Sennestadt am 01.09.2022 - DS-Nr 4575/2020-2025

Kann der Rat der Bezirksvertretung ein evtl. Entscheidungsrecht übertragen?

In wie weit sind wesentlich wichtige Zusatz Beschlüsse der Bezirksvertretung, die für die Entwicklung des Stadtteiles maßgeblich sind, aber durch den Verkauf des gesamten Grundstückes geplante Dinge nicht mehr umsetzbar sind, zu berücksichtigen?

Antwort der Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Eine Übertragung der Entscheidungskompetenz vom Rat auf die Bezirksvertretung ist hier rechtlich nicht möglich.

Gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 GO NRW i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld haben die Bezirksvertretungen zwar Entscheidungskompetenzen in Angelegenheiten, **deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht**. So entscheiden die Bezirksvertretungen u.a. nach § 7 Abs. 1 S. 2 Buchst. w) der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld bei „Bauvorhaben von besonderer Bedeutung“. Dieses Entscheidungsrecht steht allerdings – wie dargelegt - unter dem Vorbehalt, dass die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Das ist hier aber gerade nicht der Fall: Der Bau eines Zentraldepots in einem Gewerbegebiet der Stadt Bielefeld zum Nutzen der Kultureinrichtungen der Stadt Bielefeld und der umliegenden Gemeinden sowie die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Kulturgutsicherung ist von gesamtstädtischer Bedeutung und damit eine Angelegenheit, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Es verbleibt daher bei der grundsätzlichen Zuständigkeit des Rates.

Gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den (Ober-) Bürgermeister übertragen. Von seiner Regelungskompetenz hat der Rat der Stadt Bielefeld insofern Gebrauch gemacht, als dass er sich in § 4 Abs. 1 Buchst. f) der Betriebssatzung für den Immobilienservicebetrieb vom 25.06.1998 die Entscheidung über den Ankauf und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ausdrücklich selbst vorbehalten hat. Das bedeutet, dass der Rat entscheidet, an wen und zu welchen Konditionen ein Grundstück verkauft wird.

Unabhängig davon ist die Übertragung einer Entscheidungsbefugnis vom Rat auf eine Bezirksvertretung schon nach dem Wortlaut des § 41 Abs. 2 GO NRW nicht vorgesehen. Es würde zudem der gesetzlichen Systematik widersprechen, eine Angelegenheit, die gerade aufgrund überbezirklicher Bedeutung der Entscheidungsbefugnis des Rates zugewiesen wird, in die Entscheidungskompetenz einer Bezirksvertretung zu geben.

Nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Buchst. f) und Buchst. j) der Hauptsatzung hat die Bezirksvertretung aber ein Anhörungsrecht bei „Liegenschaftsangelegenheiten von bezirklicher Bedeutung“ (An- und Verkauf von Grundstücken) sowie bei „Bauvorhaben von gesamtstädtischer Bedeutung“. Dieses Anhörungsrecht wird hier durch die Beteiligung der Bezirksvertretung gewahrt. Im Übrigen kann die Bezirksvertretung auch beratend mitwirken, soweit Belange ihres Bezirkes wesentlich berührt werden (§ 7 Abs. 6 der Hauptsatzung).

Im Ergebnis hat der Rat daher die Beschlüsse der Bezirksvertretung **als Empfehlungen** bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, ist aber nicht an die Beschlüsse der Bezirksvertretung gebunden.